

# Berufsbild

## Gewerblicher Tierernährungsberater

Stand vom 24.03.2026

*Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.*

### I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

*Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten<sup>1</sup>*

selbständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Gewerbewortlaut zu erläutern,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

Im Rahmen der Nebenrechte ist der Verkauf von (Handel mit) beispielsweise Tierbedarfprodukten zulässig, wobei grundsätzlich der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes erhalten bleiben muss (§ 32 Abs. 2 GewO 1994).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

---

<sup>1</sup> Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Stand 22. August 2024

## II. Berufsbild

Gewerbliche Tierernährungsberater beraten insbesondere die Tierhalter von Heim- und Haustieren, in allen Fütterungsfragen, informieren über die möglichen Auswirkungen von Futtermitteln auf die Gesundheit des Tieres und erstellen Bedarfsberechnungen und Futterpläne.

### Arbeitsfelder der gewerblichen Tierernährungsberater

#### 1. Bestandsaufnahme

Die Erhebung der bisherigen Fütterung unter Berücksichtigung der Lebensumstände und bisherigen Erkrankungen des Tieres sowie der persönlichen Vorlieben und Wünsche des Tierhalters.

#### 2. Ernährungsanalyse

Beurteilung der aktuellen Fütterung in Hinblick auf den Energiehaushalt des Tieres. Abgleich mit den tatsächlichen energetischen Bedürfnissen des Tieres.

Dabei werden folgende Futterarten berücksichtigt:

- Fertigfutter (Trocken-, Halbfeucht- und Feuchtfutter)
- Hausgemachtes Futter (gekocht, roh)
- Grobfutter (Heu, Silage, Stroh)
- Kraftfutter (Getreideprodukte, Mais, Reis)
- Ergänzungsfuttermittel (Vitamine, Mineralstoffe)
- Snacks, Belohnungen

#### 3. Beratung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Fütterung

- Fertigfuttermittel der jeweiligen Tierart
- Erklärung der Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe von Fertigfuttermitteln
- Rohfütterung
- Erklärung der verschiedenen Fütterungsmethoden der jeweiligen Tierarten

#### 4. Bedarfsberechnung

Anhand der Vorgeschichte werden Bedarfsberechnungen unter Einbeziehung insbesondere folgender spezieller Bedürfnisse erstellt:

- Tierart/rassetypische Eigenschaften
- Wachstum
- Alter
- erhöhte Leistungserbringung
- Trächtigkeit
- Laktation
- Haltungsbedingungen
- Tiere, die spezielle Aufgaben erfüllen müssen
- Ernährung und Verhalten

## 5. Rationsanpassung

Erstellung von individuellen Futterplänen anhand der Bedarfsberechnung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fütterungswünsche des Tierhalters.

## III. Grenzen der Tätigkeit der gewerblichen Tierernährungsberater

Die Tätigkeit des Tierernährungsberaters stellt keine Heilbehandlung im Sinne einer Krankheitsbehandlung („Heilkunde“) dar und umfasst die Arbeit am gesunden Tier. Die Anwendung am gesunden Tier bedeutet, dass beim Tier keine Kontraindikationen für die konkrete Anwendung vorliegen und zudem keine Krankheit behandelt wird.

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 4 Tierärztegesetz ausgenommen:

1. Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung;
2. veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungen;
3. operative Eingriffe an Tieren;
4. Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren;
6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
8. künstliche Besamung von Haustieren.

Eine Ernährungsberatung zur Behandlung einer Krankheit ist nicht erlaubt: In einem Beratungsgespräch zur Tierernährung darf nicht der Anschein erweckt werden, dass durch eine bestimmte Ernährung/ein bestimmtes Futtermittel eine Therapie (= Behandlung), die die Heilung/Besserung der Krankheit bewirkt, erfolgt bzw. erfolgen kann. Sollte die Behandlung eines Tieres eine bestimmte Diät erfordern, so sind derartige Ernährungsempfehlungen im speziellen Krankheitsfall - als Teil einer Behandlung, eine dem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeit.